



## **VERFÜGUNG**

vom 16. Oktober 2009

**Marthalen. Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Niedermartelen, Revision 2009 - Festsetzung**

---

Das Kiesabbaugebiet Niedermartelen ist im kantonalen Richtplan als Materialgewinnungsgebiet bezeichnet. Damit ist die Baudirektion gemäss § 2 lit. b PBG für die Festsetzung eines Gestaltungsplanes nach § 44a PBG zuständig. Die von der Toggenburger AG eingereichte Vorlage zum Abbau von rund 280'000 m<sup>3</sup> Kies ist nach Anhörung des regionalen Planungsverbandes und der tangierten Gemeinde gestützt auf § 7 Abs. 2 PBG vom 17. Juli bis zum 14. September 2009 öffentlich aufgelegt worden.

Die Kubatur für den Kiesabbau liegt unter der für die Durchführung einer ordentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung massgeblichen Schwelle von 300'000 m<sup>3</sup> (Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Ziffer 80.3). Im Übrigen bedeutet die neu für den Abbau vorgesehene Kiesmenge nur eine geringfügige Erweiterung der bereits bewilligten Kubatur, für die im Jahr 1996 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (6 Mio. m<sup>3</sup>). Die Anliegen der Umweltfachstellen sind in den Gestaltungsplan eingeflossen. Der Gestaltungsplan entspricht den Bestimmungen des Umweltrechts. Er ist die nutzungsplanerische Grundlage für die neu zu erteilende Abbaubewilligung für rund 280'000 m<sup>3</sup> Kies.

Die öffentliche Auflage hat ergeben, dass keine Einwendungen von Dritten gegen das Projekt vorliegen.

Im Rahmen der Anhörung sind weder von der Gemeinde Marthalen noch von der Zürcher Planungsgruppe Weinland Einwände gegen den Gestaltungsplan vorgebracht worden.

Die Vorlage entspricht § 44a PBG und enthält die gesetzlich erforderlichen Angaben. Der Festsetzung des Gestaltungsplanes steht nichts entgegen.

Die im anschliessenden Bewilligungsverfahren nötigen Bewilligungen der kantonalen Amtsstellen sind mit der baurechtlichen Bewilligung der Gemeinde Marthalen zu koordinieren.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der kantonale Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Niedermartelen (Revision 2009), bestehend aus den Vorschriften vom 2. Juli 2009 sowie den Plänen Nrn. 1.1, 2.1 und 3.1 vom 2. Juli 2009, wird festgesetzt.
- II. Der Gestaltungsplan steht bei der Gemeindeverwaltung Marthalen sowie der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen. Während der Rekursfrist können an den genannten Orten auch die dazugehörigen weiteren Akten eingesehen werden.
- III. Die Staats- und Ausfertigungsgebühr beträgt Fr. 6'048.00 (104 103/83120.40.210) und wird dem Rechnungsadressaten gemäss Dispositiv Ziffer VI auferlegt.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- V. Dispositiv Ziffern I, II und IV werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekannt gemacht.
- VI. Mitteilung an den Gemeinderat Marthalen, 8460 Marthalen, die Zürcher Planungsgruppe Weinland, c/o Gemeindeverwaltung Dorf, die Toggenburger AG, Schlossackerstrasse 20, 8404 Winterthur, die TBB Ingenieure AG, Florastrasse 5a, 8353 Elgg, das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (Entwässerung, Grundwasser, Abfallwirtschaft, Lufthygiene, Hochwasserschutz und Gewässerrenaturierung), das Amt für Landschaft und Natur (Naturschutz, Bodenschutz, Landwirtschaft/Meliorationen), die Kantonsarchäologie, das Amt für Wirtschaft und Arbeit (Arbeitsbedingungen), das Tiefbauamt (Fachstelle Lärmschutz), das Amt für Verkehr, das Amt für Raumordnung und Vermessung (je unter Beilage eines Gestaltungsplanes), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Generalsekretariat der Baudirektion (Abteilung Finanzen u. Controlling und die kantonale Leitstelle für Baubewilligungen) sowie an den Rechnungsadressaten Toggenburger AG, Schlossackerstrasse 20, 8404 Winterthur.

Zürich, den 16. Oktober 2009  
091249/Owe/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

*Ch. Dimmerhall*



## Kantonaler Gestaltungsplan Kiesgebiet Niedermartelen

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion  
- Nr. 259 vom 4. März 1996  
- Nr. 344 vom 2. April 2004 (Revision 2003)

Revision 2009, Anpassung "Underem Dörfli"

### Istzustand mit Perimeter und Abbauetappen Situation 1:1000

Von der Baudirektion  
festgesetzt am: 16. Okt. 2009

BDV Nr. 1381 09

Für die Baudirektion

*A. Zimmermann*

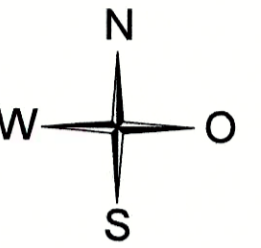
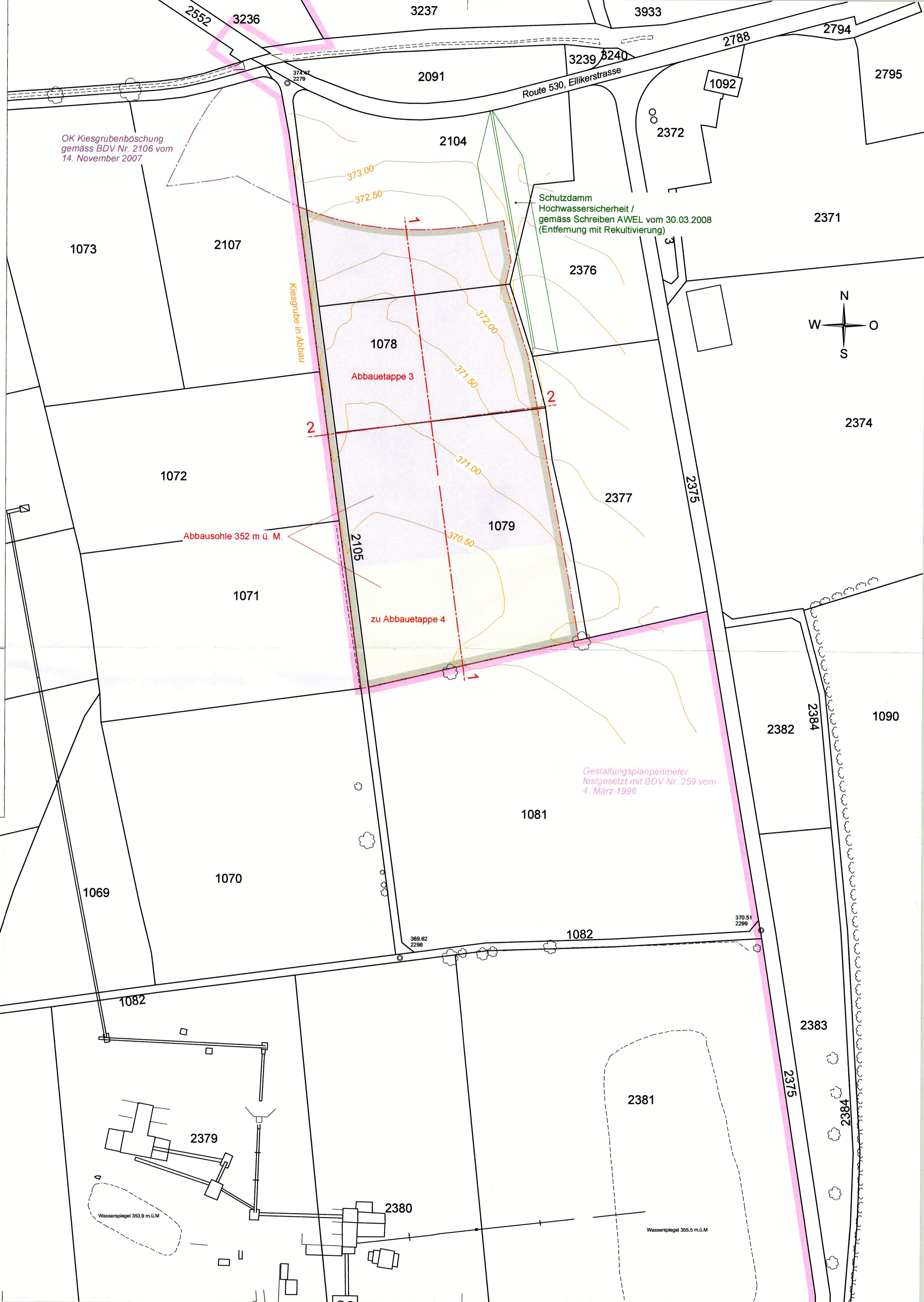
Gesuchsteller:  
Toggenburger AG  
Schlossackerstrasse 20  
8404 Winterthur

Projektverfasser:  
TBB Ingenieure AG  
Ing. und Vermessungsbüro  
Florastrasse 5a  
8353 Elgg

Auftrag Nr. : 12.01.02.11      Datum : 02.07.2009  
Format : 60 / 63              Ergänzt :  
Entwurf : EBi  
Gezeichnet : dr                **Plan Nr. 1.1**

#### Legende :

- Höhenkurven Istzustand
- Perimeter Gestaltungsplananpassung
- Abbauetappen
- Schnitte







# Kantonaler Gestaltungsplan Kiesgebiet Niedermartelen

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion  
- Nr. 259 vom 4. März 1996  
- Nr. 344 vom 2. April 2004 (Revision 2003)

Revision 2009, Anpassung "Underem Dörfli"

## Schnitte 1:1000

Von der Baudirektion  
festgesetzt am: 16. Okt. 2009

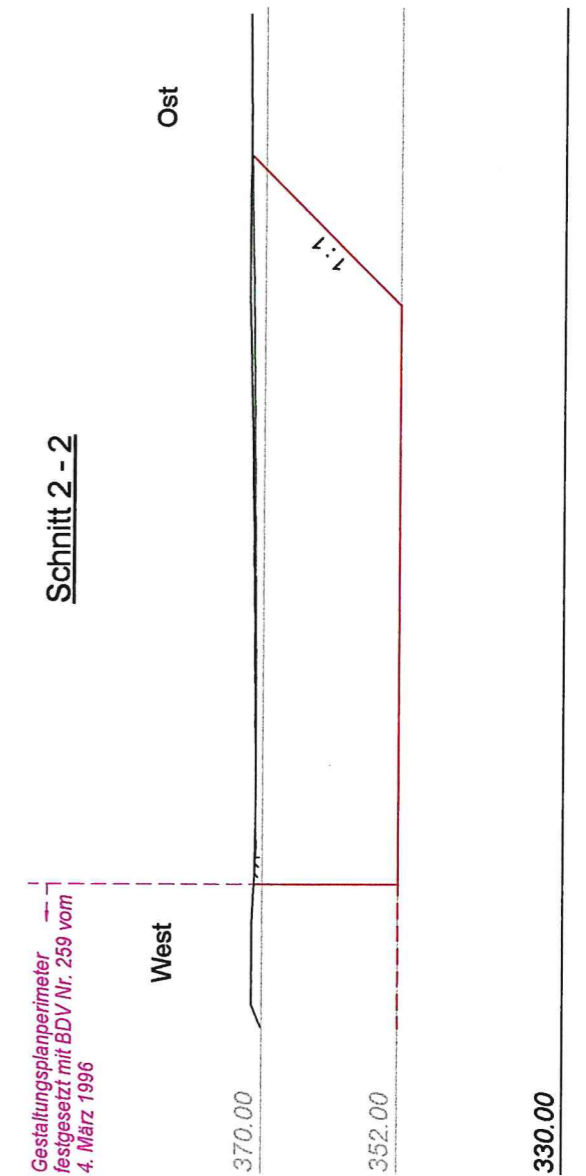
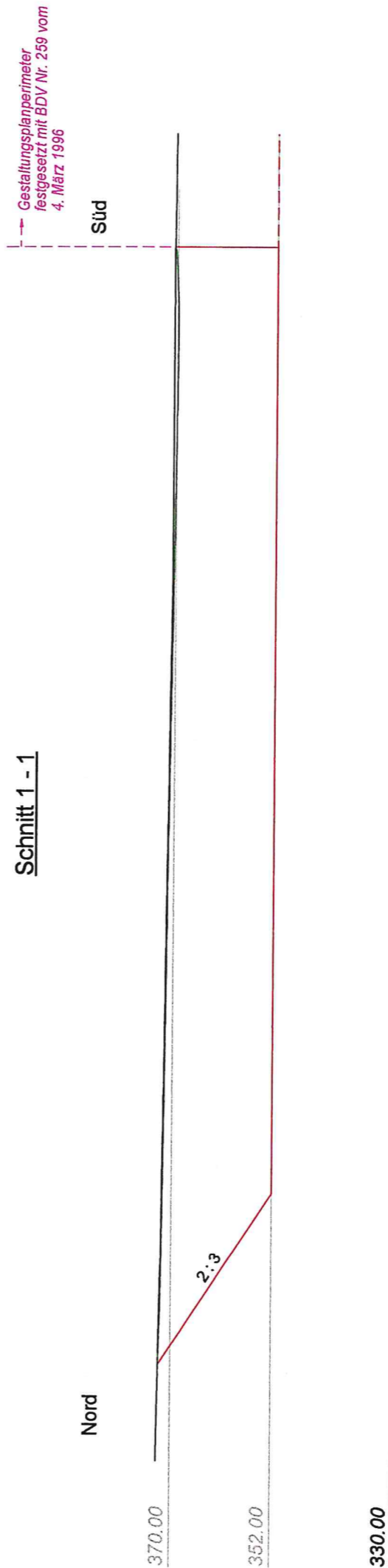
BDV Nr. 1381 09

Für die Baudirektion

Gesuchsteller:  
Toggenburger AG  
Schlossackerstrasse 20  
8404 Winterthur

Projektverfasser:  
TBB Ingenieure AG  
Ing. und Vermessungsbüro  
Florastrasse 5a  
8353 Elgg

Auftrag Nr. : 12.01.02.11      Datum : 02.07.2009  
Format : 30 / 42      Ergänzt :  
Entwurf : EBi  
Gezeichnet : dr      **Plan Nr. 3.1**



Legende:

— best. Terrain  
— Terrain Endgestaltung  
— Abbausohle



# Kantonaler Gestaltungsplan Kiesgebiet Niedermartelen

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion

- Nr. 259 vom 4. März 1996
- Nr. 344 vom 2. April 2004 (Revision 2003)

**Revision 2009, Anpassung "Underem Dörfli"**

## Gestaltungsplanvorschriften

Von der Baudirektion  
festgesetzt am: 16. Okt. 2009

BDV Nr. 138109

Für die Baudirektion

Gesuchsteller:  
Toggenburger AG  
Schlossackerstrasse 20  
8404 Winterthur

Projektverfasser:  
TBB Ingenieure AG  
Ing. und Vermessungsbüro  
Florastrasse 5a  
8353 Elgg

Auftrag Nr. : Datum : 2. Juli 2009  
Format : Ergänzt :  
Entwurf :  
Gezeichnet : EBi

## Gestaltungsplanvorschriften

Die Baudirektion des Kantons Zürich erlässt, gestützt auf § 44a PBG, für das Gebiet Niedermartelen in der Gemeinde Marthalen die folgende Änderung des Kantonalen Gestaltungsplanes vom 2. April 2004.

### Vorbemerkung

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 344 vom 2. April 2004 wurde die "Revision 2003" des Gestaltungsplanes aus dem Jahre 1996 festgesetzt (Verfügung Nr. 259 vom 4. März 1996). Die Revision 2009 beinhaltet eine geringfügige Erweiterung von ca. 1.95 ha im Osten des Abbaugebietes, südlich des Niederwiesenbaches. Die Gestaltungsplanvorschriften aus der Revision 2003 bleiben weitgehend unverändert bestehen. Gemäss Besprechung vom 9. Sept. 2008 mit den betroffenen Amtstellen werden für eine bessere Übersicht nachfolgend alle Artikel aufgeführt. Die Ergänzungen / Änderungen der Revision 2009 sind **gelb markiert**. Folgende Artikel wurden der neuen Situation angepasst:  
**Art. Nr. 1, 2, 4, 10, 16, 17, 22, 25.**

Folgende, mit der Revision 2003 festgesetzte Artikel wurden anlässlich dieser Überarbeitung aktualisiert, die Änderungen haben jedoch nichts mit der Erweiterung "Uderem Dörfli" zu tun. Auch diese Änderungen sind **gelb markiert**:  
**Art. Nr. 8, 11, 17, 20.1**

Alle andern Artikel sind unverändert.

Die Anhänge 2 - 4 der gültigen Gestaltungsplanvorschriften "Revision 2003" bleiben unverändert und werden hier nicht erneut angefügt. Der damalige Anhang 1 ist durch die Anpassung des Artikels 16 nicht mehr nötig. Der Anhang 5 (Archäologische Zonen) der mit Brief der Baudirektion vom 8.5.2007 durch die Beilage 1 zu diesem Brief ersetzt wurde, ist in revidierter Fassung diesen Gestaltungsplanvorschriften angefügt.

### Akten

Art. 1 Der Gestaltungsplan ist definiert durch die Gestaltungsplanvorschriften und durch die folgenden Pläne:

#### **Unveränderte Pläne des Gestaltungsplanes, Revision 2003:**

Plan Nr. 1	1 : 2'500	Istzustand mit Perimeter von 1996
Plan Nr. 2	1 : 2'500	Endgestaltung
Plan Nr. 3	1 : 1'000	Schnitte

#### **Pläne der Erweiterung, Revision 2009:**

Plan Nr. 1.1	1 : 1'000	Istzustand mit Perimeter und Abbauetappen, Revision 2009
Plan Nr. 2.1	1 : 1'000	Endgestaltung, Revision 2009
Plan Nr. 3.1	1 : 1'000	Schnitte, Revision 2009

### Geltungsbereich

Art. 2 Der Geltungsbereich des Gestaltungsplanes umfasst das Kiesabbaugelände Niedermartelen. Der Gestaltungsplanperimeter ist in den Plänen Nr. 1 und 2 **resp. 1.1 und 2.1 (Revision 2009) dargestellt**. Entlang des Niederwiesenbaches ist der Kiesabbauperimeter

		ter aufgehoben. Kies im Bereich des alten Niederwiesenbaches kann abgebaut werden, sobald der Bach in seinem neuen Bett fliesst.												
<u>Zweck</u>	Art. 3	Der Gestaltungsplan regelt den Kiesabbau und die Rekultivierung, den neuen Bachlauf sowie die Sicherstellung ökologischer Ausgleichsflächen des Gebietes "Niedermartelen", Gemeinde Marthalen.												
<u>Abbau</u>	Art. 4	Das Abbaugelände und die Abbaukoten sind im Plan Nr. 1 / Nr. 1.1 Istzustand mit Perimeter, festgelegt. Die Abbausohle nördlich des bestehenden Baches liegt auf 353.0 m ü.M., südlich des Baches auf 352.0 m ü.M. Die Höhenänderung hat in der Mitte des bestehenden Baches zu erfolgen.												
<u>Grundwasser</u>	Art. 5	Die Überwachung des Grundwassers ist in Anhang 4 festgelegt.												
<u>Ettappierung</u>	Art. 6	Auf eine Ettappierung wird verzichtet. Der Abbau hat aus den bestehenden Gruben heraus zu erfolgen.												
<u>Offene Betriebsfläche</u>	Art. 7	Die offene Betriebsfläche soll grundsätzlich nicht mehr als 25 Hektaren betragen. Sie setzt sich zusammen aus Transportpisten, Werkareal, Deponieplätze, Absetzbecken, Abbau-/Auffüllgebieten, ohne die Fläche mit fertiger Rohplanie. Naturnahe Flächen gemäss Art. 11 Abs. 2 werden nicht zur offenen Grubenfläche gerechnet. Zur Kontrolle der offenen Grubenflächen sind der Gemeinde Marthalen regelmässig und kostenlos Luftaufnahmen des Grubenareals, ausgewertet durch ein fachlich ausgewiesenes und neutrales Büro, einzureichen. Eine Erhöhung auf 30 ha kann in Absprache durch den Gemeinderat von Marthalen bewilligt werden, wenn der Bedarf dafür ausgewiesen ist.												
<u>Archäologie</u>	Art. 8	Die Sicherstellung von archäologischen Überresten muss gewährleistet sein. Rechtzeitig vor Baubeginn, nach Möglichkeit 1 Jahr im Voraus, ist die Kantonsarchäologie Zürich zu kontaktieren, damit sie vorgängig die nötigen Prospektionen, Sondierungen und allenfalls Rettungsgrabungen durchführen kann. Für die Durchführung dieser Arbeiten ist genügend Zeit einzuräumen. Nach Abschluss der archäologischen Arbeiten wird der Perimeter für den Abbau freigegeben werden. Die vermuteten Zonen sind im Anhang 5 dargestellt.												
<u>Abstände für den Kiesabbau</u>	Art. 9	Es sind folgende Abstände einzuhalten: <table><tr><td>▪ Strasse Ellikon - Marthalen</td><td>5 m</td></tr><tr><td>▪ Übrige Gemeinde- und Flurwege</td><td>2 m</td></tr><tr><td>▪ Waldränder inkl. allfälliger Wege</td><td>8 m</td></tr><tr><td>▪ Private Grundstücke</td><td>2 m</td></tr><tr><td>▪ Wasserführender Niederwiesenbach</td><td>5 m</td></tr><tr><td>▪ Erdgasleitung (Sofern der Kies entschädigt wird)</td><td>3 m</td></tr></table> Der Grenzabstand entlang den Waldrändern beträgt 8 m ab der forstrechtilchen Waldgrenze. Die Festlegung des Abbauperimeters entlang von Waldrändern erfolgt vor Abbau- bzw. Abdeckungsbeginn durch das Kreisforstamt.	▪ Strasse Ellikon - Marthalen	5 m	▪ Übrige Gemeinde- und Flurwege	2 m	▪ Waldränder inkl. allfälliger Wege	8 m	▪ Private Grundstücke	2 m	▪ Wasserführender Niederwiesenbach	5 m	▪ Erdgasleitung (Sofern der Kies entschädigt wird)	3 m
▪ Strasse Ellikon - Marthalen	5 m													
▪ Übrige Gemeinde- und Flurwege	2 m													
▪ Waldränder inkl. allfälliger Wege	8 m													
▪ Private Grundstücke	2 m													
▪ Wasserführender Niederwiesenbach	5 m													
▪ Erdgasleitung (Sofern der Kies entschädigt wird)	3 m													

<u>Hochwasser- sicherung</u>	Art. 10	<p>Für den Niederwiesenbach wird von einer Ausbauwassermenge von 17 m<sup>3</sup>/s ausgegangen. Die Kiesfirmen sind verpflichtet, ein Trockenfallen des Niederwiesenbaches zu verhindern. Sie stellen die Hochwassersicherheit des bestehenden Niederwiesenbaches mit geeigneten Erdwällen sicher. Die für den provisorischen Hochwasserschutz notwendigen Bauarbeiten sind in Zusammenhang mit der Gemeinde zu koordinieren.</p> <p>Im Gebiet "Underem Dörfli" haben die Arbeiten für den Schutzdamm spätestens gleichzeitig mit den Arbeiten für die Kiesabdeckung in diesem Bereich zu erfolgen.</p> <p>Im Endzustand wird gemäss Endgestaltungsplan der Niederwiesenbach in einem neuen Bachbett geführt. Das Bachareal ist als 26 m breiter Streifen im Rohzustand an den Kanton abzutreten.</p>
<u>Abbautätigkeit</u>	Art. 11	<p>Für den Abbau und Transport sollen emissionsarme sowie abgasarme Baumaschinen und Transportfahrzeuge eingesetzt werden. Die eingesetzten Maschinen, Geräte und Fahrzeuge haben bezüglich Schadstoffemissionen dem Stand der Technik und den Vorschriften zu entsprechen.</p> <p>Während dem Abbau sind, im Rahmen der naturnahen Flächen von 11.6 ha gemäss Art. 23, dauernd geeignete Biotopbereiche, so genannte Wanderbiotope, für die typischen Kiesgruben- und Trockenbiotoparten (z.B. Kreuzkröten, Unke, Blauflüglige Sand-schrecke, Pionier- und Trockenpflanzen) zu sichern. Diese Wanderbiotope umfassen ca. 1 ha gut besonnte Kiesflächen sowie zusätzliche Tümpelbereiche und sollen mindestens 3-4 Jahre ungestört erhalten bleiben. Diese Flächen sind jährlich auszuweisen. Von Uferschwalben besiedelte Kieswände dürfen während der Brutzeit (April bis August) nicht abgebaut werden.</p>
<u>Umzäunung</u>	Art. 12	<p>Die Böschungsoberkanten sind mit festen Zäunen oder einem Wall zu sichern.</p>
<u>Feste Anlagen</u>	Art. 13	<p>Als Standorte für feste Anlagen gelten die für den Betrieb benötigten Werkobjekte (siehe Anhang 3). Ein möglicher Standort für eine temporäre Bauschuttzubereitungsanlage mit Zwischenlager ist im Plan Nr. 1 dargestellt. Diese Anlage ist nicht Gegenstand dieses Gestaltungsplanes. Die Anlage ist auf den regionalen Bedarf auszurichten und darf längstens bis zum Abschluss des Kiesabbaues und der Rekultivierung im Kiesabbaugbiet betrieben werden.</p>
<u>Zufahrten zu den Grundstücken</u>	Art. 14	<p>Die Kiesfirmen verpflichten sich, die Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken jederzeit zu ermöglichen.</p>
<u>Zeithorizont</u>	Art. 15	<p>Der Kiesabbau ist bis ca. zum Jahre 2025; die Auffüllung und Rekultivierung ist bis zum Jahr 2035 abzuschliessen.</p>

<u>Bodendepots, Rekultivierung und Folgenutzung</u>	Art. 16	Massgeblich für Bodendepots und Rekultivierung sowie für die Folgenutzung sind die Richtlinien für Bodenrekultivierungen, Mai 2003, in Kraft seit 1.7.2003, Direktion der öffentlichen Bauten / Direktion der Volkswirtschaft. Ein Abtransport von Humus, aufgenommen in Wasserfallen, aus dem Perimeter ist bis zum Abschluss der Rekultivierung untersagt. Alle Rekultivierungsarbeiten müssen von einer ausgewiesenen Fachperson begleitet werden. Ein Pflichtenheft mit ihren Aufgaben und Kompetenzen ist der Fachstelle Bodenschutz vor Abnahme der Rohplanie zur Genehmigung einzureichen.
<u>Auffüllung</u>	Art. 17	Die Auffüllung ist nach Plan Nr. 2 und Plan Nr. 2.1 (Revision 2009), Endgestaltungsplan, auszuführen. Das Auffüllmaterial ist ausschliesslich unverschmutzter Aushub gemäss Technischer Verordnung über Abfälle (TVA, Anhang 3). Ein Kontroll- und Analysemodell sichert die Eingangskontrolle.
<u>Landumlegung, Wege</u>	Art. 18	Private Grundeigentümer mit Abbauverträgen haben im Rahmen der Landumlegung Anspruch auf ebenes, flächengleiches Kulturland. Die Wege sind im Plan Nr. 2, Endgestaltungsplan, festgelegt. Sie haben den Anforderungen für Meliorationswege zu genügen. Im Einvernehmen mit der Gemeinde sind Anpassungen im Rahmen der Landumlegung bei der Neuzuteilung der Grundstücke möglich. Die neuen Flurwege werden durch die Unternehmer erstellt. Sie gehen nach der Bauabnahme in den Unterhalt der Gemeinde Marthalen oder der Flurgenossenschaft Marthalen über und werden nach der Grenzbereinigung im Tausch mit den untergehenden Wegflächen in deren Eigentum übergehen.
<u>Abnahme Rohplanie, Entwässerungen</u>	Art. 19	Entwässerungen oder andere kulturtechnische Massnahmen müssen nach Bedarf ausgeführt werden, soweit dies für die Regelung des Bodenwasserhaushaltes nach der Rekultivierung nötig ist. Vor jeder Rekultivierungsetappe muss die Rohplanie durch das AWEL, unter Einbezug der Fachstelle Bodenschutz, abgenommen werden. Massnahmen zur optimalen Regelung des Wasserhaushaltes für die zu rekultivierenden Böden sind darzulegen.
<u>Transporte</u>	Art. 20	Die Transporte werden mit Lastwagen ausgeführt. Die öffentlichen Strassen sind bei Bedarf maschinell zu reinigen. Zur Vermeidung von Staubemissionen ist das Material während des Umschlags und bei der Lagerung genügend feucht zu halten. Staubemissionen durch den Transport staubender Güter sind zu minimieren. Fahrwege sind gezielt zu befeuchten und periodisch zu reinigen. Bei Nichteinhalten der Immissionsgrenzwerte sind weitere Massnahmen zur Reduktion von Staubemissionen vorzunehmen.  Die Transporte erfolgen auf folgenden Routen: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Niedermartelen – Verzweigung Pkt. 401 nach Oerlingen bzw. Kleinandelfingen</li><li>▪ Pkt. 401 – Oerlingen – N4</li><li>▪ Pkt. 401 – Schiterberg – Kleinandelfingen – N4</li></ul>

Das Fahrverbot für Lastwagen auf der Strasse Oerlingen – Marthalen ist zu beachten. Auf allen übrigen Strasse ist die Zulieferung auf Baustellen gestattet.

Zur Vermeidung von Leerfahrten soll der Transport von Auffüllmaterial möglichst über Rückfahrten abgewickelt werden. Das Transportpersonal ist durch die Kiesfirmen zu orientieren. Die Transportrouten sind im Anhang 2 dargestellt.

- Staubemissionen Art. 20.1 Zur Vermeidung erheblicher Staubemissionen bei Lagerungs-, Umschlag- und Transportvorgängen sind grundsätzlich Massnahmen gemäss Anhang 1 Ziffer 43 LRV zu treffen.
- Abbruch  
Der Anlagen Art. 21 Die Kiesfirmen verpflichten sich, die Anlagen zu entfernen und das Werkterrain zu rekultivieren, sobald in den Anlagen nicht mehr mehrheitlich Kies aus dem Abbauggebiet verarbeitet wird. Auf Verlangen der Gemeinde ist der entsprechende Nachweis zu erbringen.
- Gestaltung  
Endzustand Art. 22 Die Gestaltung des Endzustandes ist im Plan Nr. 2 und Plan Nr. 2.1 (Revision 2009), Endgestaltungsplan, verbindlich festgelegt. Bei der Realisierung darf von den Festlegungen in diesem Plan nicht abgewichen werden. Die notwendigen Detailpläne, Pflanzpläne sind aufgrund der tatsächlich ausgeführten Geländesituation zu erstellen. Die Gemeinde Marthalen ist über den Inhalt der Detailpläne und Pflanzpläne zu orientieren. Berechtigten Begehren der Gemeinde ist Rechnung zu tragen.
- Naturnahe Flächen Art. 23 Es sind naturnahe Flächen auszuscheiden, welche nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten rechtlich zu sichern sind. Sie sind im Plan Nr. 2, Endgestaltungsplan, dargestellt. Deren Gesamtfläche wird auf total 15% der Perimeterfläche oder 11.60 Hektaren festgelegt. Im Rahmen der Landumlegung sind diese Flächen, sofern keine anderen Lösungen möglich sind, von den Kieswerken im Verhältnis der im Perimeter abgebauten Kiesmengen zu übernehmen.
- Die Detailgestaltung und fachliche Begleitung von Ausgleichsflächen erfolgen entsprechend dem Endgestaltungsplan Nr. 2 jeweils nach abgeschlossener Aufschüttung auf Kosten der am Bau beteiligten Kiesfirmen unter Beizug von ausgewiesenen Fachleuten, sowie in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Naturschutz des Amtes für Landschaft und Natur und in Koordination mit konkreten Artenschutzprogrammen des Kantons. Die Gemeinde Marthalen ist über die Detailgestaltung zu orientieren. Berechtigten Begehren der Gemeinde ist Rechnung zu tragen.
- Es sind Kiesgruben-Ersatzbiotope, d.h. ein Biotopmosaik von kiesigen, sandigen, lehmigen Pionierstandorten mit Tümpelbereichen anzulegen. Anstehende Kiesböschungen und für die Uferschwalben geeignete Kieswände sind im Bereich Wasserfallen zu erhalten. Lokale Populationen seltener und bedrohter Pflanzenarten sind zur aktiven Vermehrung in den neu zu schaffenden Biotopflächen auszubringen.
- Das Kiesgrubenbiotop Kat. Nr. 1236 (Wasserfallen) wird vom Kanton im roh gestalteten Zustand gemäss Plan Nr. 2 übernommen.

Für die Pflege und den Unterhalt der übrigen Ausgleichsflächen sind die am Abbau beteiligten Kiesfirmen verantwortlich. Nach erfolgter Landumlegung geht diese Verpflichtung an die jeweiligen Grundeigentümer über. Der Kanton beteiligt sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an Unterhalt und Pflege von Naturschutzgebieten. Die Gemeinde Marthalen ist dauernd von Kosten in bezug auf Erstellung, Unterhalt und Pflege der ökologischen Ausgleichsflächen gemäss diesem Gestaltungsplan befreit.

Pflege der  
Biotopflächen

Art. 24 Zur langfristigen Sicherung der Ausgleichsflächen gemäss Gestaltungsplan werden geeignete Schutz- oder Pflegemassnahmen in Zusammenhang mit den Detailplänen und aufgrund der ausgeführten Gestaltungsmassnahmen formuliert. Es ist dafür ein Pflegeplan auszuarbeiten.  
Die Gemeinde Marthalen ist über den Pflegeplan zu orientieren. Berechtigten Begehren der Gemeinde ist Rechnung zu tragen.

Inkrafttreten Art. 25 Diese Änderungen der "Revision 2003 des kantonalen Gestaltungsplans", festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 344 vom 2. April 2004, treten nach der Festsetzung durch die Baudirektion und nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel in Kraft.

Anhänge der Gestaltungsplanvorschriften "Revision 2003":

Anhang 1 / 1a: Richtlinien für die Durchführung von Rekultivierungen (1991) werden ersetzt durch die aktuellen Richtlinien (vergleiche Gestaltungsplanvorschriften Art. 16), hier nicht beigelegt.

Die folgenden Anhänge bleiben unverändert gültig und werden hier nicht angefügt (siehe Gestaltungsplanvorschriften "Revision 2003")

- Anhang 2: Benützte Transportrouten
- Anhang 3: Übersicht feste Anlagen
- Anhang 4: Überwachung des Grundwassers

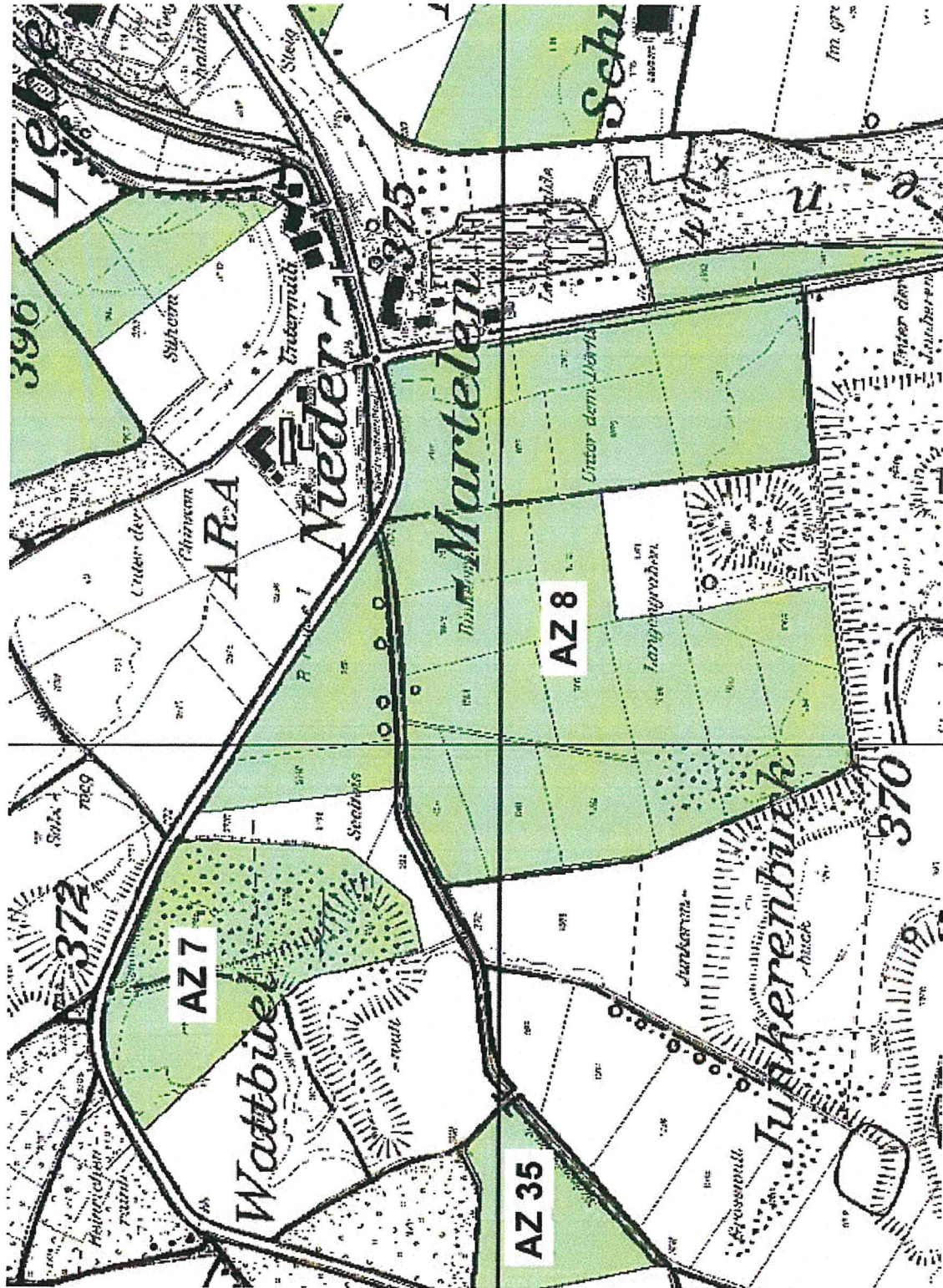
**Anhang 5:** Archäologische Zonen in Marthalen / Niedermartelen  
Die revidierte Fassung ist diesen Vorschriften angefügt (Seite 7)  
(vergleiche "Vorbemerkungen" Seite 1).

Verfasser:

Gültige, unveränderte Gestaltungsplanvorschriften, Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 259 vom 4. März 1996 und Nr. 344 vom 2. April 2004 (Revision 2003):  
Eglisau, 14. Januar 2004 / Ingenieur und Vermessungsbüro Stucky + Kuratli, 8193 Eglisau

Revision 2009, Anpassung "Underem Dörfli":  
Elgg, 2. Juli 2009 (Anpassung Revision 2009) / TBB Ingenieure AG, 8353 Elgg, EBI

Anhang 5: Archäologische Zonen gemäss Brief der Baudirektion vom 8.5.2007, Beilage 1





# Kantonaler Gestaltungsplan Kiesgebiet Niedermartelen

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion

- Nr. 259 vom 4. März 1996
- Nr. 344 vom 2. April 2004 (Revision 2003)

**Revision 2009, Anpassung "Underem Dörfli"**

## Bericht

Von der Baudirektion  
festgesetzt am: 16. Okt. 2009

BDV Nr. 138 109

Für die Baudirektion

Gesuchsteller:  
Toggenburger AG  
Schlossackerstrasse 20  
8404 Winterthur

Projektverfasser:  
TBB Ingenieure AG  
Ing. und Vermessungsbüro  
Florastrasse 5a  
8353 Elgg

Auftrag Nr. : Datum : 2. Juli 2009  
Format : Ergänzt :  
Entwurf :  
Gezeichnet : EBi

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>2</b>
1.1	Ausgangslage .....	2
1.2	Verfahren und Auftrag.....	2
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens und des Standortes .....</b>	<b>4</b>
2.1	Vorhaben .....	4
2.2	Standort, Perimeteranpassung, Eigentumsverhältnisse.....	4
2.3	Zufahrt.....	5
2.4	Abbau, Auffüllung und Etappierung.....	6
2.5	Endgestaltung und Massnahmen zur ökologischen Aufwertung .....	7
2.6	Sicherungsmassnahmen.....	7
2.7	Transporte.....	7
<b>3</b>	<b>Voraussichtliche Auswirkungen der Anpassung auf die Umwelt.....</b>	<b>8</b>
3.1	Luft.....	8
3.2	Wasser.....	8
3.2.1	Grundwasser .....	8
3.2.2	Oberflächengewässer.....	9
3.3	Boden.....	9
3.4	Natur .....	9
3.5	Lärm.....	10
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung und Schlussfolgerung.....</b>	<b>11</b>
<b>Anhang 1.....</b>	<b>.....</b>	<b>12</b>
	Vereinbarung zwischen Toggenburger AG und Christian Zindel-Steiger.....	12
<b>Anhang 2.....</b>	<b>.....</b>	<b>13</b>
	Brief der Gemeindeverwaltung Marthalen an die Toggenburger AG .....	13
<b>Anhang 3.....</b>	<b>.....</b>	<b>14</b>
	Baumaschinen der Toggenburger AG, Kieswerk Marthalen .....	14

## Akten Anpassung Gestaltungsplan Revision 2009

Gestaltungsplanvorschriften

Plan Nr. 1.1: Istzustand mit Perimeter und Abbauetappen

Plan Nr. 2.1: Endgestaltung

Plan Nr. 3.1: Schnitte

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Das südöstlich der Ortschaft Marthalen gelegene Kiesabbaugebiet "Niedermartelen" (Gemeinde Marthalen) ist im Kantonalen Richtplan als Gebiet für Kiesgewinnung und für Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Abraummaterial eingetragen (31.1.1995).

Grundlage für den aktuellen Kiesabbau bildet ein kantonaler Gestaltungsplan gemäss § 44 a Planungs- und Baugesetz, festgesetzt durch die Baudirektion mit Verfügung Nr. 259 vom 4. März 1996. Eine Änderung des Gestaltungsplanes (Revision 2003) wurde von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 344 vom 2. April 2004 festgesetzt.

Schon im Zusammenhang mit dieser Revision 2003 wurde mit dem kantonalen Amt für Raumordnung und Vermessung eine Anpassung des Kiesabbau-perimeters Richtung "Underem Dörfli" diskutiert. Kiesabbauverträge über diese Anpassung gab es damals noch nicht. Das Vorhaben wurde auch zurückgestellt, um bei der Festsetzung der Revision 2003 keine Zeit zu verlieren. Die Vertreter der kantonalen Amtsstellen gaben den Unternehmern damals zu verstehen, dass ein späteres Gesuch für eine Grubenanpassung "Underem Dörfli" in Anwendung des Anordnungsspielraumes im positiven Sinne geprüft werde.

Zwischenzeitlich konnte die Toggenburger AG mit den betroffenen Grundeigentümern Kiesabbauverträge abschliessen. Auch liegen vom Gemeinderat Marthalen und den unmittelbaren Anwohnern schriftliche positive Stellungnahmen zur Anpassung "Underem Dörfli" vor (Anhang 1 und 2).

Der mit der Revision 2003 vorgesehene und verlangte hochwassersichere Ausbau des Niederwiesenbaches und der Bau der neuen Brücke über die Ellikerstrasse wurde mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2106 vom 14.11.2007 bewilligt und die Arbeiten wurden im Jahre 2008 ausgeführt. In diesem Zusammenhang hat das AWEL auch die Auflagen für den Kiesabbau im Gebiet "Underem Dörfli" bekannt gegeben (siehe Plan Nr. 948-009\*, Hochwassersicherheit Niederwiesenbach, Etappenplan Abbau, Situation 1:2'500, BDV Nr. 2106 vom 14.11.2007).

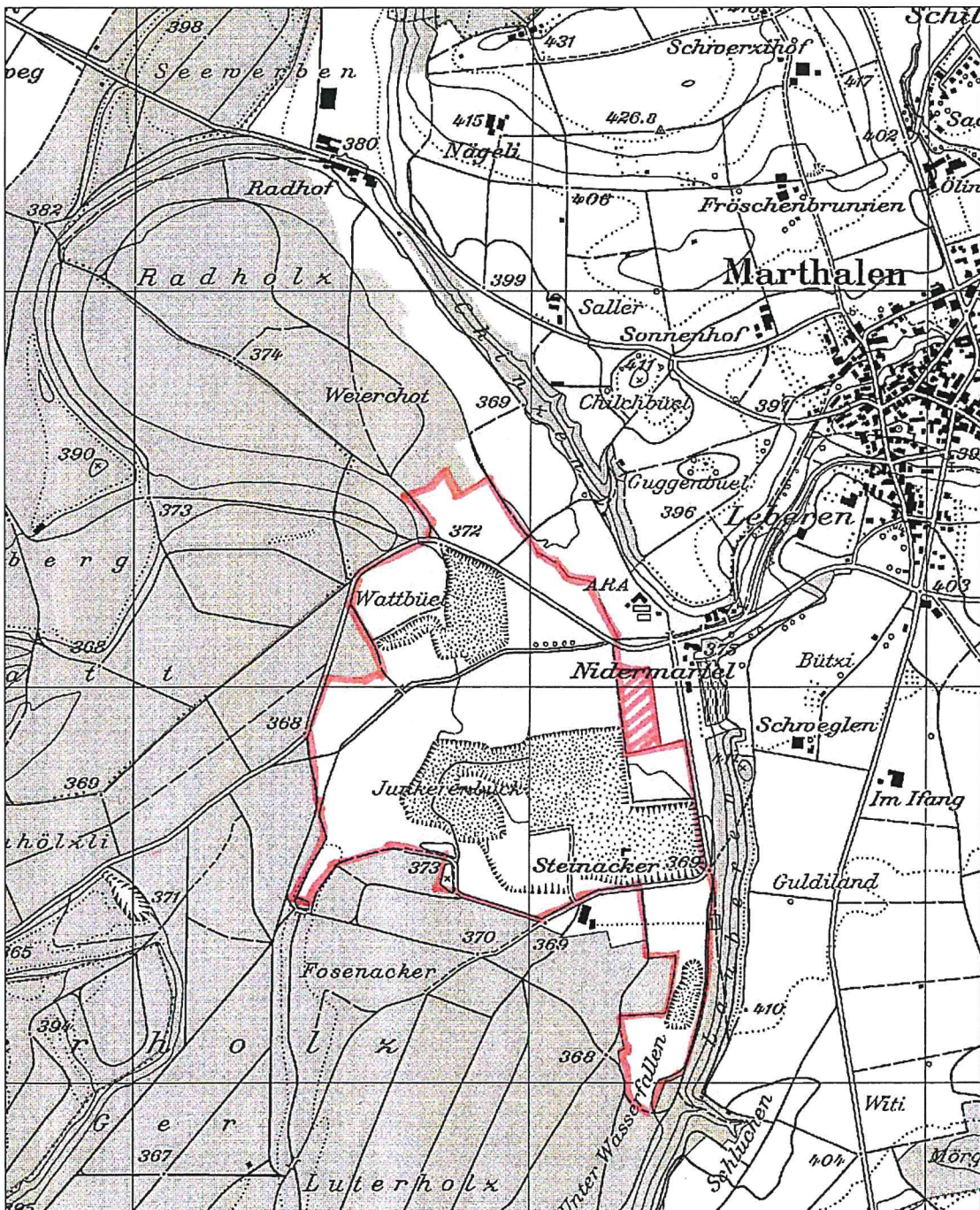
Mit dieser Verfügung (Nr. 2106 / 07) und der Verfügung für die Revision 2003 (Nr. 344 / 04) wurden investitionsträchtige Auflagen gemacht. Zur besseren Amortisation dieser Investitionen soll der vorhandene Kiesrohstoff am Grubenrand im Gebiet "Underem Dörfli" genutzt werden.

## 1.2 Verfahren und Auftrag

Bei der Anpassung handelt es sich um eine Fläche von ca. 1.9 ha und einem Abbauvolumen von geschätzten 300'000m<sup>3</sup>. Für die bestehende Grube wurde bei der UVP von 1996 von einem noch verfügbaren Abbauvolumen von rund

6'000'000 m<sup>3</sup> ausgegangen. Gemessen an diesem Volumen, geht es bei der Anpassung um eine "unwesentliche" Änderung. Umweltschutztechnisch betrachtet ist die Anpassung ideal. Der Grubenbetrieb wird im gleichen Rahmen wie bisher weiter laufen, der Abbau und damit auch die Rekultivierung um ca. 3 Jahre verlängert. Der Zeithorizont gemäss Gestaltungsplanvorschriften Artikel 15 gilt jedoch nach wie vor (Abschluss Abbau bis ca. 2025, Rekultivierung bis ca. 2035). Zurzeit ist geplant, mit dem Abbau im Jahre 2010 zu beginnen.

Übersicht Kiesgebiet Niedermartelen  
gültiger Gestaltungsplanperimeter und Gebiet "Underem Dörfli" (schraffiert)



Unter diesen Voraussetzungen wird die Anpassung als nicht UVP-pflichtig eingestuft. Das Verfahren (Revision 2009) beschränkt sich damit auf die Änderung des Kantonalen Gestaltungsplanes, genehmigt mit BDV Nr. 259/96 bzw. Nr. 344/04 (Revision 2003).

Die TBB Ingenieure AG, Elgg, wurde von der Toggenburger AG, Winterthur, beauftragt, die Akten für die Anpassung "Underem Dörfli" auszuarbeiten.

## **2 Beschreibung des Vorhabens und des Standortes**

### **2.1 Vorhaben**

Die Kiesgrube Niedermartelen wird von vier Unternehmungen betrieben (HASTAG Zürich; Kies- und Betonwerk Frei AG; Kies und Recycling AG, Embrach und Toggenburger AG). Die Anpassung wird von der Toggenburger AG, Winterthur, beantragt. Abbau und Auffüllung werden durch diese Firma resp. im Auftrag dieser Firma erfolgen. Dazu werden die vorhandenen Installationen der Toggenburger AG benutzt. Der Abbau erfolgt mit Erdbewegungsmaschinen, der Transport zu den Aufbereitungsanlagen erfolgt mit Förderband.

Die Zu- und Wegfahrten erfolgen wie bisher über die Umfahrungsstrasse von Marthalen und über die Zufahrt zum Kieswerk der Toggenburger AG. Ebenso gibt es bez. der Verwendung des abgebauten Materials (rund 90% der abgebauten Menge werden als Kieskomponenten oder zu Beton verarbeitet ausgeliefert) keine Veränderung. Auch die Transportrouten, die jährlichen Abbau-mengen (durchschnittlich ca. 120'000 - 150'000 m<sup>3</sup> pro Jahr), die Anlieferung des Auffüllmaterials etc. erfahren keine Änderung. Die Wiedergestaltung (Rekultivierung) lässt sich nahtlos an den bestehenden "Endgestaltungsplan" und an das bestehende Terrain anpassen.

Für die Erweiterung bleiben die bestehenden Gestaltungsplanvorschriften gültig und werden wo nötig der neuen Situation angepasst. Auch die Rahmenbedingungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung aus dem Jahre 1996 sind unverändert, sodass die damals festgestellten Auswirkungen auf die Umwelt noch gelten. Die im Folgenden untersuchten Auswirkungen der Anpassung zeigen keine relevanten Änderungen der Belastungen, insbesondere da auch der geplante Zeithorizont (Art. 15 Gestaltungsplanvorschriften) gültig bleibt.

### **2.2 Standort, Perimeteranpassung, Eigentumsverhältnisse**

Der gültige Abbauperimeter des gesamten bewilligten Kiesgebietes Niedermartelen beträgt 77 ha. Die Anpassung "Underem Dörfli" liegt im Osten des Gebietes und grenzt im Westen und im Süden direkt an den bestehenden Abbauperimeter an. Die Begrenzung im Osten und Norden ist durch die verlangten Abstände zur Strasse von Marthalen Richtung Ellikon a.R. und zur Nord-Süd verlaufenden Flurstrasse (Zufahrt Kieswerk) gegeben.

Anpassung:

Bodenart	bewilligt m2	Revision 2009	neu m2
Kulturland	741'530	18'770	760'300
Strassen und Wege	27'010	780	27'790
offenes Gewässer	4'950	-	4'950
Total	773'490	19'550	793'040
Veränderung in %	100.00%	2.53%	102.53%

Eigentümer Fläche Anpassung:

Parzelle Kat. Nr.	Eigentümer	Parzellen- fläche	Fläche im Kies- abbauperimeter
2105	Flurgenossenschaft Marthalen	1'495	777
2104	W. Spalinger und M. Stoll-Spalinger	9'160	2'832
1078	K. Wipf-Suter	5'365	5'227
1079	U. Lips-Liechti	11'084	10'716
Total		27'104	19'552

Mit den betroffenen Grundeigentümern konnten Kiesabbauverträge abgeschlossen werden.

Das Gebiet der Anpassung liegt gemäss Nutzungsplanung in der kantonalen Landwirtschaftszone, und im kantonalen Richtplan innerhalb des Anordnungsspielraumes des mit Kantonsratsbeschluss vom 31. Januar 1995 festgesetzten Gebietes für Materialgewinnung und für Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Abraummaterial.

Mit der Bewilligung des Baus der "Hochwassersicherheit Niederwiesenbach" und des Baus der neuen Brücke über die Ellikerstrasse (Verfügung der Baudirektion Nr. 2106 vom 14.11.2007) gab das AWEL auch die diesbezüglichen Auflagen (Schutzwall) für den Kiesabbau im Gebiet "Underem Dörfli" bekannt (siehe Plan Nr. 948-009\*, Hochwassersicherheit Niederwiesenbach, Etappenplan Abbau, Situation 1:2'500).

Der Erweiterungssperimeter "Underem Dörfli" liegt in der archäologischen Zone AZ 8 (siehe Gestaltungsplanvorschriften Art. 8 / Anhang 5).

## 2.3 Zufahrt

Der Abbau erfolgt von Westen her, von der bestehenden Grube aus. Es werden die gleichen Grubenzufahrten wie für das restliche Materialgewinnungsgebiet genutzt: die Zu- und Wegfahrt erfolgt mit Lastwagen über die Umfahrungsstrasse von Marthalen, über die Zufahrt zum Kieswerk der Toggenburger AG im Süden des Abbaubereiches (siehe Art. 20 der Gestaltungsplanvorschriften).

## 2.4 Abbau, Auffüllung und Etappierung

Der Abbau erfolgt gemäss Plan Nr. 1.1 "Istzustand mit Perimeter und Abbauetappen", die Auffüllung gemäss Plan Nr. 2.1 "Endgestaltung".

Abgebaut wird wie im angrenzenden bereits bewilligten Abbaubereich südlich des Niederwiesenbachs bis auf 352 m ü. M. Damit liegt die Grubensohle nach dem vollständigen Kiesabbau ca. 3 m über dem mittleren Grundwasserspiegel und mindestens 2 m über den höchsten Grundwasserständen.

Mit der Auffüllung wird das Terrain im Norden und im Osten an das bestehende Terrain angepasst, im Süden und Westen an die Planung für die Rekultivierung gemäss Revision 2003. Die Auffüllung erfolgt gemäss Plan Nr. 2.1.

In den gültigen Abbau- und Auffüllungsbewilligungen wurde keine Etappierung vorgesehen. Es gilt, dass die offene Betriebsfläche grundsätzlich nicht mehr als 25 ha betragen soll (Gestaltungsplanvorschriften Artikel 7). Jedoch wurde im Zusammenhang mit der Hochwassersicherheit Niederwiesenbach (2007) ein Etappenplan für den Abbau und die Auffüllung festgelegt. Bereits damals wurde das Gebiet der heutigen Anpassung der Abbauetappe 3 (nördlicher Teil) und 4 (südlicher Teil) zugeordnet. Die Auffüllung erfolgt mit der damals festgelegten Etappe 5.

Der im Plan Nr. 1.1 (Istzustand mit Perimeter und Abbauetappen) eingezeichnete, für die Hochwassersicherheit zu erstellende Schutzdamm wird nach der definitiven Verlegung des Niederwiesenbaches beziehungsweise im Zuge der Rekultivierung entfernt.

Für die Anpassung wird nach Abzug von nicht verwertbarem Material mit einem nutzbaren Kiesvorkommen von ca. 226'000 m<sup>3</sup> gerechnet. Dies entspricht ca. 80% des Abbauvolumens nach Abzug des Ober- und Unterbodens.

Für die Bewirtschaftung von Humus und Unterbodenmaterial gelten für die Anpassung die gleichen Vorschriften wie für die bewilligte Grube. Grundsätzlich wird kein Humus abtransportiert (vergleiche Art. 16 Gestaltungsplanvorschriften).

Die Auffüllung erfolgt gemäss Plan Nr. 2.1 (Endgestaltung). Das Gebiet wird auf das heutige Terrain aufgefüllt und wieder landwirtschaftlich genutzt. Das Oberflächengefälle beträgt ca. 1.5 %.

Zusammenstellung der Abbau- / Auffüllmengen:  
alle Angaben als Festmasse

Fläche Abbau:	19'550 m <sup>2</sup>
Abbau total:	311'600 m <sup>3</sup>
Ober-/Unterboden:	29'300 m <sup>2</sup> (1.50 m)
Abbau netto:	282'300 m <sup>3</sup>
davon Kies etc.:	ca. 226'000 m <sup>3</sup>

Fläche Auffüllung:	19'550 m <sup>2</sup>
Auffüllung total:	310'600 m <sup>2</sup>
Ober-/Unterboden:	29'300 m <sup>2</sup>
Auffüllmaterial aus Grube:	56'300 m <sup>3</sup>
Auffüllmaterial zugeführt:	ca. 225'000 m <sup>3</sup>

Die Differenz zwischen Abbau und Auffüllung total ergibt sich aus den Anpassungen zur Endgestaltung der angrenzenden Gebiete.

## **2.5 Endgestaltung und Massnahmen zur ökologischen Aufwertung**

Die Endgestaltung entspricht weitgehend dem heutigen Terrain. Im Westen und im Süden wird sie an die geplante und bereits bewilligte Rekultivierungsplanung angepasst, im Norden und im Osten an das bestehende Terrain. Dadurch ergibt sich ein Gefälle von ca. 1.5 %. Das Gebiet soll nach der Rekultivierung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Sollte für diese Anpassung trotz der grossen Leistungen von Seiten der kiesabbauenden Unternehmungen noch zusätzliche ökologische Ausgleichsfläche gefordert werden, könnten die bereits geplanten Aufwertungsflächen vergrössert werden. Bei einem Anspruch von 15% entspricht dies ca. 2'900 m<sup>2</sup>.

## **2.6 Sicherungsmassnahmen**

Für die Grubensicherung und die Kontrolle des Auffüllmaterials gelten für die Anpassung die gleichen Vorschriften wie für den restlichen Grubenbereich.

## **2.7 Transporte**

Auch das Material aus dem Gebiet der Anpassung wird zur Hauptsache in den Raum Winterthur und das Weinland geliefert, woher auch das Auffüllmaterial kommt.

Die jährliche Abbaumenge und damit die durchschnittlichen täglichen Fahrten vom und zum Kiesabbaugebiet bleiben unverändert. Das bedeutet, dass bei einer durchschnittlichen Abbaumenge von 120'000 m<sup>3</sup> - 150'000 m<sup>3</sup> der Abbau um ca. 2 Jahre verlängert wird.

### **3 Voraussichtliche Auswirkungen der Anpassung auf die Umwelt**

Es handelt sich um die Anpassung einer bestehenden Kiesabbaustelle, von der die Umweltverträglichkeit mit dem Gestaltungsplan 1996 geprüft und als verträglich beurteilt wurde. Da für die Anpassung auf eine erneute formelle Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet wird, werden im Folgenden die Umweltrelevanten Punkte anhand der Relevanzmatrix des Berichtes zur Revision 2003 beurteilt.

#### **3.1 Luft**

Die jährliche Schadstoffbelastung bleibt unverändert und es gelten die Aussagen der Umweltverträglichkeitsprüfung von 1996 und der Revision von 2003.

Der abgebaute Kies aus dem Gebiet "Underem Dörfli" wird auf Förderbändern zur Aufbereitung ins Kieswerk geführt, was auch zur Minderung der Luftbelastung beiträgt.

Da die gleichen Baumaschinen eingesetzt werden wie im bisherigen Grubenbetrieb, sind auch diesbezüglich keine zusätzlichen Belastungen zu erwarten. Eine Zusammenstellung der heute im Einsatz stehenden Maschinen befindet sich im Anhang 3.

#### **3.2 Wasser**

##### **3.2.1 Grundwasser**

Die geologische / hydrogeologische Situation im Kiesabbaugebiet "Niedermartelen" ist im Bericht zur Umweltverträglichkeit (Januar 1996) ausführlich beschrieben und wird dort als "recht einfach" bezeichnet (Bericht Seite 56). Die damaligen Untersuchungen zeigen, dass man mit einer Abbausohle von 352 m ü. M. im Gebiet südlich des Niederwiesenbaches nach vollständigem Kiesabbau 2 m über den Grundwasserhöchstständen zu liegen kommt. Da diese Abbausohle für das angrenzende bewilligte Abbaugebiet nach wie vor gültig ist, kann auch für die Anpassung diese Abbaukote festgelegt werden.

Selbstverständlich gelten auch für die Anpassung die Schutzbestimmungen gemäss der Betriebsbewilligung und den Gestaltungsplanvorschriften. Das Überwachungsnetz wird, wie im gültigen Monitoring beschrieben, als genügend beurteilt. Die Überwachung wird vom Büro Dr. von Moos AG, Zürich, geleitet. Zurzeit werden zwei Mal jährlich Proben entnommen: jeweils Mitte und Ende Jahr.

### 3.2.2 Oberflächengewässer

Im Zusammenhang mit dem Projekt "Niederwiesenbach, Hochwassersicherer Ausbau und neue Ellikerstrassenbrücke" wurde mit der Baufreigabe ein Schutzwall im nordöstlichen Bereich der Anpassung "Underem Dörfli" verlangt (Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Brief mit Plan vom 30. Juni 2008). Diese Auflage und die Vorgaben aus der Anpassung 2003 des Gestaltungsplanes sind beim Abbau und der Auffüllung der jetzigen Anpassung einzuhalten.

### 3.3 Boden

Gemäss Bodenkartierungs-Karte der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich handelt es sich beim Boden des Erweiterungsgebietes um tiefgründige, normal durchlässige Kalkbraunerde, Geländeform eben, Hangneigung 0 - 5%.

Bei der Bodenkartierung über die "Landwirtschaftliche Nutzungseignung" (Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich) wird das Gebiet beurteilt als geeignet für "Uneingeschränkte Fruchtfolge 1. Güte".

Die Auswirkungen auf den Boden werden durch optimale Behandlung im Abbau, in der Zwischenlagerung, im Wiederaufbau und in der Folgenutzung minimiert. Für die Zwischenlagerung des Bodenmaterials sind die "Richtlinien für Bodenrekultivierungen", für die Rekultivierung die "Richtlinien für die Durchführung von Rekultivierungen" der Fachstelle Bodenschutz, Kanton Zürich, verbindlich (siehe auch Gestaltungsplanvorschriften Art. 16).

Da die Neigung des rekultivierten Gebietes nur ca. 1.5% beträgt, sind im Rahmen der Rekultivierung Sickerhilfen wie im Bericht zur Revision 2003 des Gestaltungsplanes auf Seite 9 beschrieben, vorgesehen (Drainage und Kies-schicht). Die Massnahmen entsprechen den Sickerhilfen im übrigen Rekultivierungsgebiet.

### 3.4 Natur

Da es sich um eine geringfügige Anpassung einer bestehenden Grube handelt, kann die vorübergehende Beeinträchtigung durch die offene Grube als unerhebliche Umweltauswirkung eingestuft werden.

Die Endgestaltung entspricht weitgehend dem heute bestehenden Terrain.

Das Gebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Im Bereich Naturschutz wurde das Gebiet "Underem Dörfli" in die Gesamtbeurteilung anlässlich der Umweltverträglichkeitsprüfung 1996 miteinbezogen.

Für das bereits bewilligte Abbaugelände wurden grosszügige ökologische Ausgleichsflächen ausgeschieden und es sind Massnahmen zu deren langfristigen Sicherung vorgesehen. Weitere ökologische Massnahmen sind im Zu-

sammenhang mit dieser Anpassung nicht geplant, die vorgesehenen Massnahmen sind vom Abbau und der Auffüllung im Gebiet "Underem Dörfli" nicht tangiert.

### 3.5 Lärm

Bei der Beurteilung der Lärmsituation müssen die Lärmarten

- Baulärm (Installationsarbeiten)
- Lärm aus dem Betrieb der ortsfesten Anlage:
  - Industrielärm (Lärm, der auf dem Betriebsareal entsteht)
  - Strassenverkehrslärm (Lärm auf den Transportrouten)

unterschieden werden.

Als Baulärm eingestuft werden die Arbeiten für den Abbau des Ober- und Unterbodens, die von der Terrainoberfläche aus erfolgen müssen. Sie werden unter dem Aspekt der Baulärmrichtlinien beurteilt. Für den Baulärm gelten keine Grenzwerte, jedoch müssen die Emissionen mit Massnahmen zur Begrenzung des Baulärmes möglichst eingeschränkt werden. Die Beurteilung des Baulärms und die Massnahmen richten sich nach den "Baulärm-Richtlinien, Richtlinien über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärm gemäss Artikel 6 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986".

Die Belastung durch den Baulärm erfolgt über eine kurze, absehbare Zeit. Man rechnet damit, dass jeweils soviel abgedeckt wird, wie dann in einem Jahr abgebaut werden kann. Das heisst, dass die Abdeckung in zwei Etappen à ca. 10'000 m<sup>2</sup> erfolgt. Die Abdekarbeiten dauern für eine Etappe jeweils ca. 5 Arbeitstage. Mit der gleichen Belastung muss nochmals für den Aufbau des Oberbodens gerechnet werden.

Kritisch sind die Arbeiten, wo der Abstand der Lärmquelle zum Empfangspunkt weniger als 150 m beträgt, da die Immissionen dann im Bereich von ca. 60 - 67 dB(A) liegen. Dies betrifft jedoch nur eine Fläche von ca. 5'000 m<sup>2</sup>, die an 2 - 3 Arbeitstagen abgedeckt resp. dann auch wieder aufgebaut werden kann, womit die Lärmbelastung durch Baulärm nicht als unverhältnismässig beurteilt werden muss.

Bei der Beurteilung des Lärms, der auf dem Betriebsareal entsteht, besteht die grösste Belastung, wenn die oberste Schicht (Ober- und Unterboden) abgebaut resp. aufgefüllt wird. Diese Arbeiten werden jedoch, wie oben ausgeführt, als Baulärm beurteilt. Der Kiesabbau erfolgt dann von der Grubensohle aus, wodurch die Hinderniswirkung durch die Kieswand genügend gross ist, sodass die Lärmbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Auch der Damm, der für die Hochwassersicherheit des Niederwiesenbaches erstellt werden muss, hat für die Wohngebäude des Weilers Niedermartelen eine zusätzliche lärmdämmende Wirkung.

Die Belastung aus dem Strassenverkehrslärm ändert gegenüber der Beurteilung aus den Jahren 1996 und der Revision 2003 nicht, da die jährlichen Transporte beurteilt werden und diese unverändert bleiben. Bei der damaligen

Beurteilung wurde gezeigt, dass auch bei einem Abbau von 250'000 m<sup>3</sup> jährlich, Art. 9 der Lärmschutzverordnung auch für die kritischen Empfangspunkte des Weilers Niedermartelen eingehalten ist. Dadurch kann auch die durch die Anpassung um ca. 2 Jahre länger dauernde Belastung als unwesentlich eingestuft werden.

## **4 Zusammenfassung und Schlussfolgerung**

Mit der Revision 2009 können weitere Kies- und Auffüllreserven in der bestehenden Kiesgrube Niedermartelen genutzt werden, ohne spürbare negative Einflüsse auf die Umwelt. Die vorhandene Infrastruktur wird besser ausgenutzt und es entstehen keine neuen belasteten Standorte.

Die Auswirkungen des Anpassungsprojektes 2009 "Underem Dörfli" auf die Umwelt sind in keinem der dargestellten Bereiche erheblich und weichen gar nicht oder nur unwesentlich vom genehmigten Gestaltungsplan 1996 und der Revision aus dem Jahre 2003 ab.



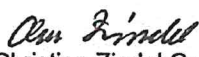

Wir stellen fest, dass das Umweltrecht eingehalten wird und sehen keine Hinderungsgründe für die Festsetzung der Revision 2009, Anpassung "Underem Dörfli", des Kantonalen Gestaltungsplans Kiesgebiet Niedermartelen, Festgesetzt 1996, Revision 2003.

Elgg, 2. Juli 2009 / EBi

TBB Ingenieure AG  
8353 Elgg


## Anhang 1

### Vereinbarung zwischen Toggenburger AG und Christian Zindel-Steiger

	<b>Toggenburger</b>
<b>Marthalen</b>	
<b>Vereinbarung</b>	
zwischen	
<b>Toggenburger AG</b> , Schlossackerstrasse 20, 8404 Winterthur	
und	
<b>Christian Zindel-Steiger</b> , Niedermartel 3, 8460 Marthalen	
<p>Im Zusammenhang mit der Baudirektionsverfügung Nr. 2106 vom 14. Nov. 2007 „Niederwiesenbach, öffentliches Gewässer Nr. 20 Hochwassersicherer Ausbau und neue Ellikerbrücke“ (Schreiben Baudirektion Kanton Zürich vom 05.02.2008) ist entlang dem zukünftigen Grubenrand ein Schutzdamm zu schütten. Dieser soll bei einem allfälligen Überlastfall verhindern, dass das Wasser in die Kiesgrube fliesst und der Grubenrand erodiert und damit die Ellikerstrasse gefährden könnte.</p>	
<p>Christian Zindel als Eigentümer des Grundstückes Kat.Nr. 2376 bewilligt die Dammschüttung unter folgenden Bedingungen:</p>	
<ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Damm ist entsprechend dem Plan „Schutzwall, Situation 1 : 2'000 vom 28.05.2008, <i>kch</i>, Eglisau“ zu schütten, siehe Planbeilage. Der südliche Dammschluss ist ebenfalls mit einem Gefälle von 15% zu schütten.</li><li>2. Falls die Kiesgrubenerweiterung über Kat.Nrn. 2104, 1078 und 1079 nicht bewilligt wird, ist der Schutzwall im Bereich Flurweg Kat.Nr. 2105 zurückzusetzen.</li><li>3. Nach abgeschlossener Rekultivierung ist der Schutzwall zu entfernen und das beanspruchte Land in den ursprünglichen Zustand, fachgerecht, instandzustellen.</li></ol>	
<p>Die Familien Zindel-Gysi und Zindel-Steiger wurden über die geplante und vom Kanton in Aussicht gestellte Grubenerweiterung informiert. Sie versprechen ehrenwörtlich nichts zu unternehmen was diese Erweiterung hindern könnte.</p>	
Mathalen, 24.07.08	Winterthur, 24.07.2008
	
Christian Zindel-Steiger	Truls Toggenburger
	
Christian Zindel-Gysi	Richard Cantieni
<p>- Schutzwall, Situation 1 : 2'000 vom 28. Mai 2008, <i>kch</i>, Eglisau</p>	
<p>V marthalen schutzwall Kiesgrubenerweiterung zindel 110708_A.doc/RC/23.07.08 14:43</p>	

## Anhang 2

### Brief der Gemeindeverwaltung Marthalen an die Toggenburger AG

 <b>Marthalen</b> im Zentrum des Weinlandes	<b>Gemeindeverwaltung</b> Unerdorf 2, Postfach, 8460 Marthalen
--	---

Toggenburger AG Herr Richard Cantieni Schlossackerstrasse 20 8404 Winterthur	Brigitte Wüst, Gemeindeschreiber-Stv. E-Mail: brigitte.wuest@marthalen.ch Tel.: 052 305 44 51 Fax: 052 305 44 55
---	---

1	2C	2	3	4	5
<b>E 11. Aug. 2008</b>					
Kopie an: TT					
Erledigt: 12.08.08					

COPIE

Marthalen, 8. August 2008

**Kiesgrube Niedermartelen, Anpassung Kiesabbauperimeter „Underem Dörfli“**

Sehr geehrter Herr Cantieni, lieber Richard

Der Gemeinderat hat das Schreiben der Toggenburger AG vom 28. Juli 2008 an seiner Sitzung vom 5. August 2008 zur Kenntnis genommen und beraten.


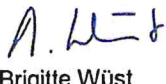
Die Ausführungen samt Begründungen die zum Antrag geführt haben, der vorgesehenen Perimeteranpassung zuzustimmen, sind für den Gemeinderat nachvollziehbar.

Wir stellen fest, dass die Firma Toggenburger AG mit den Eigentümern der Grundstücke im Anpassungsgebiet (Kat.-Nrn. 1079, 1078 und 2104) Kiesabbauverträge abschliessen konnte. Auch die direkt betroffenen Anwohner, die Familien Zindel-Gysel und Zindel-Steiger, haben der Toggenburger AG schriftlich zugesichert, gegen die vom Kanton in Aussicht gestellte Arrondierung nichts einzuwenden.

Wie bereits das kantonale Amt für Raumplanung und Vermessung (ARV) unterstützt der Gemeinderat ebenfalls die geplante Anpassung des Kiesabbauperimeters Richtung „Underem Dörfli“. Der Gemeinderat legt grossen Wert darauf, dass die jährliche Ausstossmenge unverändert bleibt und somit auch das Verkehrsaufkommen.

Freundliche Grüsse

**GEMEINDERAT MARTHALEN**  
Die Präsidentin: Die Schreiber-Stv.:

 Barbara Nägeli	 Brigitte Wüst
---	--

### Anhang 3

## Baumaschinen der Toggenburger AG, Kieswerk Marthalen

**Toggenburger**

Einsatz Baumaschinen für den Abba- und Aufdillbereich

**Kieswerk Marthalen**

**Stand**

**01.01.09**

**Produktion**

Inv.Nr	Bezeichnung	Marke / Typ	Gewicht in t	KW / Ps	Motortyp	Zylinder	Hubraum (cm3)	Jahrgang	Serial Nr.	Kraftstoff	Bereits mit Filter ausgerüstet	Std. stand	Partikelfilter						
													Hersteller / Marke	Typ	Einbaudatum	letzte Abgasreinigung	K Wert nach AWD l/m		
Maschinen																			
3158	Dozer	Leibherr PR 744	26	194/267	Leibherr D936 LA6	6	10500	2005	6098	D	ja	150	Emulhard	DPX9356	17.5.06	17.05.06	0.01		
3175	Prellader	Vötsch L 190 E	27	221/300	Vötsch D12 CLCE2	6	12000	2005	L190 EV 6801	D	ja		Johnsen Maltheby CRT	FM 2011	17.5.06	30.05.06	0.01		
3178	Prellader	Vötsch L220F	31	258/362	Vötsch D12 DLBE3	6	12000	2008	L220 F 6223	D	ja		HUS/CRT	KM18 CS	7.12.07				
Produktion												150							